

Organisationsreglement



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Der Stiftungsrat.....	3
2.1. Mitglieder / Zusammensetzung.....	3
2.2. Aufgaben und Kompetenzen.....	3
2.3. Sitzungsordnung.....	4
3. Der Ausschuss des Stiftungsrats	4
3.1. Mitglieder / Zusammensetzung.....	4
3.2. Aufgaben und Kompetenzen.....	4
3.3. Sitzungsordnung.....	4
4. Ressorts.....	5
4.1. Ressort Finanzen.....	5
4.2. Ressort Infrastruktur.....	5
4.3. Ressort Schule + Wohnen	5
4.4. Ressort Berufsbildung + Wohnen.....	5
4.5. Ressort Marketing und Fundraising.....	6
5. Kontrollstelle.....	6
6. Das Präsidium.....	6
6.1. Aufgaben und Kompetenzen.....	6
7. Die Direktion.....	6
7.1. Aufgaben.....	6
7.2. Kompetenzen.....	6
7.3. Unterstellung.....	7

1. Präambel

Der Stiftungsrat erlässt am 11. September 2013 nachfolgendes Organisationsreglement.

Das Organisationsreglement ist der Stiftungsurkunde untergeordnet. Es regelt in Ergänzung zu dieser die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Stiftungsorgane und Personen:

- Stiftungsrat
- Ausschuss des Stiftungsrats
- Spezialkommissionen
- Ressorts
- Kontrollstelle
- Präsident oder Präsidentin des Stiftungsrats
- Direktor oder Direktorin

2. Der Stiftungsrat

2.1. Mitglieder / Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er setzt sich idealerweise zusammen aus Persönlichkeiten mit Wissen und Erfahrung in den Bereichen Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Berufsbildung, Finanz- und Rechnungswesen, Recht und Marketing/Fundraising. Vorzugsweise nimmt das für die Bildung zuständige Mitglied des Stadtrates Wädenswil Einsitz, ein Stiftungsrat ist idealerweise Mitglied des kantonalen Parlaments.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und bestimmt Verantwortliche für die Ressorts.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem vollendeten siebzigsten Altersjahr.

2.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist für die Zweckerfüllung der Stiftung gemäss Punkt 3 der Stiftungsurkunde verantwortlich und verwaltet das Stiftungsvermögen.

Der Stiftungsrat ist die oberste Entscheidungsinstanz und verkörpert die strategische Führungsebene. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Leitbildes und Verabschiedung des Leitbildes
- Mitwirkung bei der Strategieentwicklung und Verabschiedung der Strategie
- Genehmigung des Rahmenkonzepts
- Auskunftsrecht bei der Direktion über alle Angelegenheiten der Institution
- Bildung von Spezialkommissionen
- Erlass von Reglementen
- Festlegen der Organisation (Führungsstruktur bis Ebene Abteilungen)
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Beschlussfassung über die Art der Rechnungsführung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Beschlussfassung über Ausgaben/Investitionen ausserhalb des Budgets, sofern der Betrag die Kompetenzen der Direktion und des Ausschusses übersteigt.
- Wahl und Entlassung der Stiftungsratsmitglieder, der Direktion, der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Heim- und Vertrauensarztes oder -ärztin

- Wahl der Ombudsstelle

Er übt die stiftungsinterne Aufsicht aus.

2.3. Sitzungsordnung

Die Funktionen werden wie folgt aufgeteilt:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Ressortverantwortliche für die Bereiche: Schule + Wohnen, Berufsbildung + Wohnen, Finanzen, Infrastruktur und Marketing/Fundraising
- Beisitzerinnen und Beisitzer

Der Stiftungsrat trifft sich zu drei bis vier ordentlichen Sitzungen im Jahr. Die Sitzungen werden durch das Präsidium geleitet, in dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch die Direktion im Auftrag des Präsidiums versandt. Es wird über die Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll geführt. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Der Heimarzt oder die Heimärztin, eine Vertretung der Mitarbeiterschaft, die Direktion sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil. Sofern es die Geschäfte erfordern, können Dritte beratend zu den Sitzungen beigezogen werden. Die Vertretung der Mitarbeiterschaft wird in vierjährigem Turnus aus einer der verschiedenen Mitarbeitergruppen gewählt.

Nach Bedarf können durch das Präsidium ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann das Präsidium beauftragt werden, ausserordentliche Sitzungen einzuberufen.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Sie müssen einstimmig gefällt werden, ansonsten muss das Thema an der nächsten Sitzung traktandiert werden. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

Der Stiftungsrat handelt als Kollektivorgan. Er kann einzelne Aufgaben entweder dauernd oder vorübergehend Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen. Die Delegation von Kompetenzen kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrats rückgängig gemacht werden.

Die Stiftungsratsmitglieder sind verpflichtet, während und auch nach Beendigung ihres Mandats über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Stiftungsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es wird eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 1000.– pro Jahr entrichtet. Für zeitliche Belastungen, die über 100 Stunden jährlich hinausgehen, können angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden (ZEWO-Bestimmung).

3. Der Ausschuss des Stiftungsrats

3.1. Mitglieder / Zusammensetzung

Der Ausschuss des Stiftungsrats setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, und einem Mitglied des Ressorts Finanzen. Die Direktion nimmt mit beratender Stimme teil.

3.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor. Er kann diese Aufgabe an das Präsidium delegieren. Er trifft ferner Entscheidungen über dringliche Geschäfte, die aus terminlichen Gründen nicht im Stiftungsrat behandelt werden können und ausserhalb der Kompetenz der Direktion liegen. Er entscheidet über einmalige dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 50'000.

3.3. Sitzungsordnung

Der Ausschuss des Stiftungsrats trifft sich nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch das Präsidium einberufen und geleitet. Die Einladung kann mündlich erfolgen.

Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Stiftungsrats zugestellt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Sie sind nur gültig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

4. Ressorts

4.1. Ressort Finanzen

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrats Einsitz im Ressort Finanzen. Die Direktion, die Leitung Zentrale Dienste sowie die Teamleitung Finanzen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden in einem Journal protokolliert. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben im Finanzbereich
- Beratung des Budgetvorschlags und Antragstellung an den Stiftungsrat
- Überprüfung der Jahresrechnung und Antragsstellung an den Stiftungsrat
- Regelmässige Kenntnisnahme der Liquiditätsplanung
- Beratung bei Finanzanlagen und Finanzierungen
- Antrag an den Stiftungsrat bezüglich Wahl der Kontrollstelle

4.2. Ressort Infrastruktur

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrats Einsitz im Ressort Infrastruktur. Die Direktion, die Leitung Zentrale Dienste sowie die extern beauftragte Bauleitung der Stiftung Bühl nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden in einem Journal protokolliert. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfen des durch die Direktion erhobenen Sanierungsbedarfs
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens bei grösseren baulichen Vorhaben
- Prüfung des Baubudgets und Antragsstellung an den Stiftungsrat
- Regelmässige Information des Stiftungsrats über die baulichen Tätigkeiten
- Das Ressort Infrastruktur kann einmalige Ausgaben ausserhalb des Baubudgets von jährlich maximal 50'000 Franken bewilligen. Ein entsprechender Entscheid muss einstimmig erfolgen.

4.3. Ressort Schule + Wohnen

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrats Einsitz in dieses Ressort. Beratend stehen ihnen die Abteilungsleitung Schule+ Wohnen sowie die Bereichsleitungen zur Verfügung. Sie können zur Vertiefung jederzeit Besuche in Klassen oder Wohngruppen machen. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung der strategischen Vorgaben in der Abteilung Schule + Wohnen.
- Kenntnisnahme der externen Aufsichtsberichte wie Aufsichtsbesuch VSA und Bericht Fachstelle für Schulbeurteilung und in Absprache mit der Geschäftsleitung Überprüfung der Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen. Regelmässige Information des Stiftungsrates über die Entwicklungen
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens bei der inhaltlichen Entwicklung von Schule + Wohnen

4.4. Ressort Berufsbildung + Wohnen

In der Regel nehmen zwei Mitglieder des Stiftungsrates Einsitz in dieses Ressort. Beratend stehen ihnen die Abteilungsleitung Berufsbildung + Wohnen sowie die Bereichsleitungen zur Verfügung. Sie können zur Vertiefung jederzeit Besuche in Klassen, Betrieben oder Sozialpädagogischen Zentren machen. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Umsetzung der strategischen Vorgaben in der Abteilung Berufsbildung + Wohnen.
- Kenntnisnahme der externen Aufsichtsberichte und Zertifizierungen und in Absprache mit der Geschäftsleitung Überprüfung der Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen.
- Regelmässige Information des Stiftungsrates über die Entwicklungen
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens bei der inhaltlichen Entwicklung von B+W

4.5. Ressort Marketing und Fundraising

In der Regel nehmen der Präsident oder die Präsidentin sowie ein weiteres Mitglied des Stiftungsrats Einsitz in dieses Ressort. Beratend stehen ihnen die Direktion sowie die Assistenz der Direktion zur Verfügung. Die Sitzungen werden in einem Journal protokolliert. Das Ressort hat folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Strategieentwicklung im Bereich Marketing und Fundraising
- Zur Verfügung stellen des Fachwissens und Unterstützung bei der Strategieumsetzung
- Überprüfung der Einhaltung der strategischen Vorgaben in Bezug auf Marketing und Fundraising.

5. Kontrollstelle

Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle muss durch die eidgenössische Revisionsbehörde gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

6. Das Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin repräsentiert den Stiftungsrat. Er oder sie koordiniert die Aufgaben innerhalb des Stiftungsrates und zwischen der Stiftung und der Direktion. Er oder sie ist erster Ansprechpartner der Direktion und beurteilt deren Aufgabenerfüllung.

6.1. Aufgaben und Kompetenzen

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen
- Überprüfung der Umsetzung von Stiftungsratsentscheiden
- Festlegung der Anfangsbesoldung der Direktion und Entscheid über Besoldungsanpassungen
- Mitarbeiterbeurteilung der Direktion
- Verfassen von Arbeitszeugnissen für die Direktion
- Verhandlungen mit Behörden und Verwaltungsstellen in Absprache mit der Direktion
- Repräsentation der Stiftung in Absprache mit der Direktion
- Intervention bei Konflikten und Krisen in der Geschäftsleitung
- Verabschiedung des öffentlichen Jahresberichtes

7. Die Direktion

7.1. Aufgaben

Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung zuständig und dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich für den gesamten Betrieb.

Sie sorgt für die Umsetzung der strategischen Vorgaben (Leitbild, Strategieumsetzung, Finanzen) sowie der Konzepte und Reglemente.

Sie erstattet dem Stiftungsratspräsidium und dem Stiftungsrat periodisch Bericht über den laufenden Geschäftsgang. Besondere Vorkommnisse meldet sie unverzüglich dem Präsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus der Stellenbeschreibung der Direktion.

7.2. Kompetenzen

- Antragsrecht an den Stiftungsrat

- Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme, des Ausschusses und allfälliger Spezialkommissionen
- Vertretung der Institution nach aussen
- Entscheidung über Beträge ausserhalb des Budgets bis maximal Fr. 20'000 pro Jahr.

Im Übrigen ergeben sich die Kompetenzen aus der Stellenbeschreibung der Direktion.

7.3. Unterstellung

Die Direktion ist dem Präsidium des Stiftungsrats unterstellt.